

Untersuchung und Sanierung von gefährdetem Grundwasser

Um Gefahren für ein Gewässer durch Verunreinigungen abzuwehren, können Wasserbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen.

Es gehört zu den Aufgaben der Wasserbehörden, Gefahren für ein Gewässer durch Verunreinigungen abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie Anordnungen für den Einzelfall treffen. Dies gilt auch für das Grundwasser als Bestandteil des Wasserhaushalts.

Wenn aufgrund durchgeführter Untersuchungen bereits feststeht, dass Verunreinigungen drohen, ist die Eingrenzung der Schadensausbreitung geboten. Trifft die Handlungspflicht den Verursacher, muss aber hinreichend bestimmt sein, was von ihm verlangt wird. Außerdem muss der Verwaltungsakt eine geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein.

Zu den Besonderheiten der Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Schäden durch Kontaminationen gehört nun, dass häufig zunächst nur ein Gefahren- oder Schadensherd bekannt ist, ohne dass schon hinreichend feststeht, wie weit sich die Verunreinigung ausgebreitet hat und welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen geeignet und erforderlich sind, ihr wirksam zu begegnen. Diese entsprechenden Erkenntnisse lassen sich mit hinreichender Sicherheit erst im Zuge der Sanierungsmaßnahmen gewinnen. Außerdem ist es in der Regel nicht nur effektiver, sondern auch wirtschaftlicher, die erforderlichen Untersuchungen nicht isoliert vorab durchzuführen, sondern mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme zu verbinden.

Diese Besonderheiten können dazu führen, dass die zur Erreichung des Sanierungserfolges erforderlichen Mittel nicht schon in der Ordnungsverfügung im Einzelnen bezeichnet, sondern zunächst teilweise einer nachfolgenden Konkretisierung durch einen Sanierungsplan auf der Grundlage eines einzuholenden Sachverständigengutachtens vorbehalten bleibt. Von einer detaillierten Nennung der einzusetzenden Mittel kann zum einen nur dann abgesehen werden, wenn die zu beseitigenden Verunreinigungen genau bezeichnet und das Sanierungsziel eindeutig festgelegt wird.

Exakte Angaben sind nicht zuletzt deshalb erforderlich, damit der Verursacher erkennen kann, welche Belastungen auf ihn gegebenenfalls zukommen können. Dann kann er, wenn er diese Belastungen für nicht vertretbar hält, sich rechtzeitig dagegen wehren. Zum anderen darf die Wasserbehörde hinsichtlich der einzusetzenden Mittel nicht mehr offen lassen, als nach ihren Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung offen bleiben muss. Soweit sich Festlegungen treffen lassen, müssen diese erfolgen.

OVerwG Bremen, 29.8.2000, AZ: 1 A 398/99